

Nachdem jedoch das Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 in § 1 angeordnet hat:

„Die Bestimmung unter Ziffer 1 des Artikel 5 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867, wonach von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Mgr. vom Centner belegten ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Körperschaften erhoben werden darf, findet auf Fleisch, Fleischwaaren und Fett zc. keine Anwendung.“

ist das in dem genannten Zollvereinigungsvertrage begründete Hinderniß der Erhebung der Verbrauchsabgabe vom vereinsausländischen Fleischwerke wieder hinfällig geworden.

Mit der Erschließung einer, wenn auch nicht hohen, Einnahme soll durch die Wiedereinführung dieser Abgabe das vereinsländische gegenüber dem vereinsausländischen Fleischwerke nicht benachtheiligt, und sollen Schwierigkeiten beseitigt werden, die sich bei der Einfuhr von Fleischwaaren aus beiden Gebieten, namentlich bei der Einfuhr von Speisefett, welches theils aus vereinsausländischem, theils aus vereinsländischem Schweinefette gewonnen wird, herausgestellt haben.

Die Wiedererhebung der Abgabe vom vereinsausländischen Fleischwerke schon vom 1. Januar 1892 ab, empfiehlt sich wegen der neuerdings bereits eingetretenen Vermehrung der überseeischen Einfuhr von Fleischwerk, welche in der nächsten Zeit voraussichtlich sich noch steigern wird und der gegenüber ein Schutz für die inländische Schlachtsteuer als ein Bedürfniß sich erweist.

Die Deputation findet die Wiedererhebung durch die gegebene Begründung gerechtfertigt und empfiehlt der Kammer die Zustimmung hierzu und wie beantragt schon vom 1. Januar 1892 an.

Der Gesetzentwurf im Allgemeinen bezweckt die Staatseinnahmen auch für den Anfang der neuen Finanzperiode 1892 in verfassungsmäßiger Weise nach dem Gesetz vom 27. November 1860 fort erheben zu können und so lange als der vorgelegte Staatshaushalts-Etat nicht verabschiedet worden ist.

Der Wortlaut des Gesetzentwurfes ist bis auf die Eingangs dieses Berichts hervorgehobenen Worte „und die Verbrauchsabgabe vom vereinsausländischen“ derselbe, wie in den den früheren Ständeversammlungen zugegangenen bezüglichen Vorlagen und bedarf deshalb einer weiteren Erläuterung nicht.

Die Deputation beantragt demnach,

die Kammer wolle beschließen:

dem mittels Königl. Decrets Nr. 19 mitgetheilten Gesetzentwurfe wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1892 ihre Zustimmung zu geben.

Dresden, den 1. December 1891.

Die Finanzdeputation A der zweiten Kammer.

Ahlemann (Görlitz), Vorsitzender, Berichterstatter. Georgi. Härtwig. Steyer. Kellner. Bönisch. Fritzsche. Dr. Mehnert. von Dehlschlägel. Starke.